

Haftung der Bibliotheken für Rechtsverstöße der Nutzer im Internet

Diese kurze Stellungnahme soll eine Orientierung im Dschungel der Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Fragen der Verantwortlichkeit für der Bibliotheken als Access-Provider ermöglichen.

Die Erörterung kann nur Anhaltspunkte für das Handeln der Bibliotheken geben. Da Technik und Organisation der Internetnutzung in den Bibliotheken vielfältig sind, sind auch die rechtlichen Verpflichtungen der Bibliotheken keinesfalls einheitlich. Daher sollte im Einzelfall – das gilt vor allem für Abmahnungen wegen (angeblicher) Rechtsverletzungen durch Nutzer – unbedingt die Kooperation mit dem Justizariat der eigenen Einrichtung oder deren Träger gesucht werden.

Die Frage der Verantwortlichkeit von Betreibern von WLAN-Hotspots oder Computer-Pools, die von großen Personenkreisen genutzt werden können, ist noch nicht abschließend gerichtlich geklärt.

a) Mangelnde Feststellbarkeit des unmittelbaren Verursachers

Schlüsse für Sorgfaltspflichten oder die Haftung der Bibliotheken lassen sich bisher nur aufgrund der Rechtsprechung zu anderen – ähnlich gelagerten – Fallkonstellationen ziehen.

Dreh- und Angelpunkt sind dabei Situationen, in denen jemand, der seine Rechte durch andere Internetnutzer verletzt sieht und gegen diese Verletzung Maßnahmen (etwa in der Form einer Abmahnung in Verbindung mit Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung) ergreift oder Schadensersatz verlangt. Für beides ist zunächst die Kenntnis des Anspruchsgegners, also in der Regel desjenigen, der selbst durch das Einstellen der rechtswidrigen Inhalte ins Internet die Rechtsverletzung begangen hat, erforderlich. Das kann, z.B. beim Hochladen in Musikaustauschbörsen, eine Urheberrechtsverletzung (Anspruchsgrundlage für den Unterlassungsanspruch: § 97 Abs.1 UrhG) oder, z.B. bei einer Beleidigung in einem Weblog, eine Persönlichkeitsrechtsverletzung (Anspruchsgrundlage dann § 1004 Abs.1 S.2 BGB) sein. Soweit der Verletzte die IP-Adresse des PC's, von dem aus die Verletzung begangen wurde, in Erfahrung bringt und damit auch der Verletzer selbst identifiziert werden kann, kann ihn der Verletzte direkt auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Was aber passiert, wenn unter einer vom Verletzten festgestellten IP-Adresse mehrere Personen auf Internetdienste zugreifen können? Darunter fallen u.a. folgende Konstellationen:

- derjenige, der die rechtswidrige Handlung unmittelbar begangen hat, kann nicht ermittelt werden, weil er sich nie für die Nutzung identifiziert hat (Internetcafe, Bibliothek mit frei zugänglichen PC's)
- die Nutzungsdaten, wie z.B. die einem bestimmten registrierten Benutzer zu einem bestimmten Zeitpunkt für die WLAN-Nutzung zugewiesene dynamische IP-Adresse, Nutzungsdauer, aufgerufene Internetadressen, sind von der Bibliothek bzw. deren Träger bereits gelöscht worden, weil die Speicherung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verboten ist

Gemeinsam ist diesen Fällen, dass der unmittelbare Täter nicht ermittelt werden kann. Derjenige, der dem Täter die für die Rechtsverletzung genutzte Infrastruktur (freiwillig) zur Verfügung gestellt hat (z.B. eine Bibliothek) – also der mittelbare Verursacher – dagegen kann über die ihm durch den Provider zugewiesene IP-Adresse herausgefunden werden. Hat eine Bibliothek in Fällen einer solchen mittelbaren Verursachung der Rechtsverletzung damit zu rechnen, vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (und ggf. wie kann sie das am besten verhindern) ?

b) Rechtliche Beurteilung

Nach § 8 Telemediengesetz (TMG) sind die Inhaber eines Anschlusses, der durch Dritte genutzt wird, „nicht verantwortlich“ für Rechtsverletzungen der Dritten, wenn sie u.a die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Diese Haftungsprivilegierung gilt jedoch nach der Rechtsprechung nur für einen Schadensersatzanspruch, nicht aber für einen Unterlassungsanspruch (z.B. aus § 97 UrhG oder 1004 BGB). Ob ein Unterlassungsanspruch gegen die Bibliothek, der gegen die Bereitstellung von Internetdiensten gerichtet ist, grundsätzlich ausgeschlossen ist oder ob die Bibliothek bestimmte Sorgfaltspflichten zu erfüllen hat und welche das ggf. sind, kann noch nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Eine Abmahnung mit Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kann jedoch *nur dann* gerechtfertigt sein, wenn die Bibliothek die ihr zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen durch Nutzer *nicht erfüllt* hat. Wenn die Bibliothek die ihr zumutbaren Vorsorgemaßnahmen erfüllt hat, braucht sie auf die Abmahnung nicht zu reagieren.

Jetzt stellt sich die Frage: Welches sind denn die Sorgfaltspflichten, die eine Bibliothek ggf. zur Vermeidung (gerechtfertigter) Abmahnungen erfüllen muss ?

(1) Rechtsprechung zur Haftung von Betreibern von Internetcafés und Hotels

- Das **Landgericht Hamburg** hat in einem Eilverfahren am 25.11.2010 entschieden, dass Betreiber von Internetcafés für Urheberrechtsverletzungen ihrer Kunden haften können, wenn sie nicht zumutbare Sorgfaltsmaßnahmen ergreifen: LG Hamburg, Az. 310 O 433/10:

Das Überlassen eines Internetanschlusses an Dritte birgt die nicht unwahrscheinliche Möglichkeit in sich, dass von den Dritten Urheberrechtsverletzungen über diesen Zugang begangen werden. Dem Inhaber des Internetanschlusses sind Maßnahmen möglich und zumutbar, solche Rechtsverletzungen zu verhindern. So können insbesondere die für das Filesharing erforderlichen Ports gesperrt werden.“

Das **Landgericht Frankfurt a.M.** hat am 18.08.2010 geurteilt, dass der Inhaber eines Hotels, der seinen Gästen einen Internetzugang über ein verschlüsseltes WLAN-Netzwerk anbietet, nicht für Urheberrechtsverletzungen seiner Gäste und Dritter haftet. Das soll jedenfalls dann gelten, wenn der Hotelinhaber seinen Gästen den Internetzugang über ein marktüblich sicherheitsaktiviertes und verschlüsseltes drahtloses Netzwerk (WLAN) anbietet und die Gäste auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hingewiesen hat. Das LG Frankfurt verweist dabei hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten Außenstehender auf die „Sommer unseres Lebens“-Rechtsprechung des BGH. Das Urteil des LG Frankfurt online:

http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2289#

Diese Haftungsmaßstäbe würden wohl grundsätzlich auch für Bibliotheken mit Internetarbeitsplätzen gelten. Ob sich diese Rechtsprechung des LG Hamburg, das für seine strenge Linie gegenüber Inhalts- und Zugangs Providern (wie z.B. auch privaten Hotspot-Betreibern) bekannt ist, durchsetzen wird, ist zu beobachten.

(2) Sorgfalts- und Prüfungspflichten in vergleichbaren Fällen (im privaten Bereich):

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil „Sommer unseres Lebens“ vom 12.5.2010 (Az. I ZR 121/08) die Haftung des privaten Hotspot-Betreibers als potentieller Störer grundsätzlich bejaht.

Danach genügt der Betreiber jedoch seiner Sorgfaltspflicht, wenn er Standard-Verschlüsselung nutzt, um Andere an der Mitnutzung zu hindern.

Die Abmahnkosten sind beim Filesharing regelmäßig nach § 97a Abs.2 UrhG auf 100 € beschränkt.

Andere Gerichte hatten zuvor zu Rechtsverletzungen durch Mitnutzer wie folgt entschieden:

- **Landgericht Mannheim**, 29.9.06, Az. 7O 62/06: Prüfungspflichten des Vaters, dessen Kinder bzw. deren Freunde illegales Filesharing im Internet betrieben haben.:
 - a. Dauerhafte Überwachung der eigenen Kinder ist ohne konkreten Anlass nicht zumutbar
 - b. Gegenüber den Freunden, die nur jeweils für kurze Zeit die Möglichkeit zur Anschlussnutzung haben, besteht aber grundsätzlich eine Überwachungspflicht
- **Landgericht Hamburg**, 26.7.06; Az., 308 O 407 / 06: Sorgfaltspflichten des privaten Anschlussinhabers und Nutzers eines WLAN-Routers: „Der Inhaber eines WLAN-Internetzugangs hat diesen zum allgemeinen Schutz vor Urheberrechtsverletzungen im Internet vor einer unkontrollierten öffentlichen Nutzung etwa durch eine Passworteinrichtung technisch zu sichern“.

c) Mögliche und zumutbare Maßnahmen gegen Rechtsverletzungen durch Internetnutzer in Bibliotheken:

Für Bibliotheken (wie auch für Internetcafes), deren Benutzer *berechtigt* auf das Internet zugreifen, folgt daraus, dass es empfehlenswert ist, zumindest gewisse zumutbare Vorsorgemaßnahmen gegen Rechtsverletzungen durch Nutzer zu treffen. In Frage kommt z.B.:

- **Sperrung des Anschlusses für Musiktauschbörsen**
- **Reduzierung des möglichen Downloadvolumens**
- **Einrichtung einer Firewall, die die Nutzung von Filesharing-Netzwerken unterbindet**

Aber: Rechtswidrige Maßnahmen, wie etwa die Speicherung oder anderweitige Aufbewahrung von Verkehrsdaten, die sich etwa auf die Zeit der Nutzung eines bestimmten PC's oder die Zuordnung einer bestimmten dynamische IP-Adresse zu einem bestimmten Benutzer-Account beziehen, sind von vornherein *nicht zumutbar*, weil sie rechtswidrig sind. Da es für die Speicherung dieser Daten bei der unentgeltlichen Nutzung i.d.R. keine gesetzliche Grundlage gibt, sind sie unmittelbar nach dem Nutzungsvorgang zu löschen.

Zur Erläuterung: Eine gerechtfertigte Abmahnung wegen einer Rechtsverletzung durch Nutzer kann Folgen haben:

- Abmahngebühren (d.h. die Anwaltskosten) sind zu zahlen

- zur Erfüllung des Unterlassungsanspruchs ist i.d.R. eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben; wird dieser Anspruch nicht erfüllt, kann er vor Gericht eingeklagt werden, wobei zusätzlich die Gerichtskosten entstehen
- Nach der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung ist die Unterlassungserklärung, also die dort formulierten Vorsichtsmaßnahmen, einzuhalten. Sonst droht die Strafe aus der Unterlassungserklärung. Diese kann natürlich auch gerichtlich durchgesetzt werden.